

Bekanntmachung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zur Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Inkrafttreten: 29.09.2024
Fundstelle: Brem.ABl. 2024, 1279

Aufgrund [§ 38 Absatz 1 Satz 4](#) und [§ 40 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen](#) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) gibt die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung bekannt:

Indexzahl und aktuelle anrechenbare Bauwerte nach [§ 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV](#)

Die Indexzahl, mit der nach [§ 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV](#) die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der BremPPV (Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 100) ab dem 1. Oktober 2024 zu vervielfältigen sind, beträgt 180,24.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt gültig ab 1. Oktober 2024

Gebäudeart		aktuelle anrechenbare Bauwerte in € / m ³
1.	Wohngebäude	204
2.	Wochenendhäuser	178
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	274

4.	Schulen	260
5.	Kindertageseinrichtungen	233
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	233
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	270
8.	Krankenhäuser	303
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	233
10.	Hallenbäder	251
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen und mit nicht mehr als 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	99
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	83
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	68
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	34
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	153
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	137
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ²⁾	207
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ²⁾	180
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	150
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	180
18.	Tiefgaragen	278
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	72
20.	Gewächshäuser	

20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	54
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	31

Bremen, den 26. September 2024

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung